



HVBG

HVBG-Info 26/1988 vom 22.11.1988, S. 2002 - 2009, DOK 163.43:722/017-LSG

**Zur Abwendung der Verjährung (§ 45 SGB I, § 113 SGB X) und der
Ausschlußfrist (§ 111 SGB X) auf Erstattungsansprüche gemäß
§ 1504 RVO - Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom
20.07.1988 - L 17 U 85/87**

Zur Anwendung der Verjährung (§ 45 SGB I, § 113 SGB X) und der
Ausschlußfrist (§ 111 SGB X) auf Erstattungsansprüche gemäß
§ 1504 RVO;

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 20.07.1988 - L 17 U 85/87 - (über den
Ausgang des Revisionsverfahrens - 2 RU 43/88 - wird
berichtet)

Das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen hat sich in seinem Urteil
vom 20.07.1988 - L 17 U 85/87 - u.a. mit er Frage befaßt, in
welcher Form die Anmeldung des Erstattungsanspruchs im Sinne des
§ 111 SGB X i.V.m. § 1504 RVO vorzunehmen ist. Das Gericht kommt
in diesem Zusammenhang zum Ergebnis, daß jegliche, unter
Berücksichtigung des sogenannten Empfängerhorizonts auszulegende
Erklärung, die bei objektivvernünftiger Betrachtung auf der
Grundlage der besonderen Sachkunde der beteiligten SV-Träger den
Willen der Krankenkasse zur Geltendmachung eines
Erstattungsanspruchs erkennen lasse, ausreiche. Im Verhältnis
Kranken-/Unfallversicherung sei es lebensfremd, die ausdrückliche
Verwendung des Wortes "Erstattungsanspruch" oder "Erstattung" zu
erwarten oder gar zu fordern.